

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 12

Artikel: Die Fürsorge für Auslandschweizer

Autor: Binggeli, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Prozessführung möglich, sofern die Voraussetzungen der kantonalen Prozessordnung erfüllt sind. Nachdrücklich befürworten vor allem die Frauenverbände den Beitritt zur Konvention. Der Schweizerische Frauenbund, der die Meinung der 24 ihm angeschlossenen Frauenvereine eingeholt hat, wies zudem auf die Bereitschaft der Frauenorganisationen hin, beim Inkasso der Unterhaltsansprüche mitzuwirken. Es besteht bereits heute eine Reihe von Inkassostellen für derartige Forderungen.

Ich bin mir bewusst, dass die Durchführung der Konvention noch manches Problem aufwerfen wird. Es lassen sich aber nicht schon zum vornherein alle Fragen regeln. Vor allem dürfte es am Anfang nicht leicht sein, abzugrenzen, inwieweit die Absende- und Empfangsstelle über ihre Übermittlungsaufgabe hinaus tätig sein soll. Wir wollen uns einerseits der Aufgabe der materiellen Prüfung und Mitwirkung nicht verschliessen, anderseits aber nicht unnötig in die kantonalen Belange hineinreden. Ich glaube, dass wir, zusammen mit den Kantonen, hier den richtigen Weg finden werden.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass sich das Vertragswerk in der Meinung der befragten europäischen Staaten bewährt hat, dass alle in der Schweiz zur Stellungnahme aufgeforderten Kreise den Beitritt befürworten und dass die schweizerische Mitwirkung in der Linie unserer Politik der Solidarität mit anderen Nationen, aber auch im Sinne unserer humanitären Haltung liegt. Einzig der für die Bundesverwaltung verfügte Personalstopp könnte die fatale Wirkung haben, dass das Abkommen vorerst nicht ratifiziert werden kann, denn ohne zusätzliche Einstellung von einem bis zwei qualifizierten Mitarbeitern könnte die Aufgabe nicht bewältigt werden. Ich hoffe aber mit Zuversicht, dass sich auch hier eine Lösung finden lässt.

Die Fürsorge für Auslandschweizer

(unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer)

Von *R. Bingeli*, Sektionschef des Dienstes für Auslandschweizer- und Rückwandererhilfe der Eidgenössischen Polizeiabteilung

Ende 1973 waren bei unsren konsularischen Vertretungen gegen 320 000 Auslandschweizer gemeldet; nahezu die Hälfte, nämlich 157 290, sind Doppelbürger. Dazu kommen rund 4000 immatrikulierte Nur-Schweizer Bürger und eine statistisch nicht erfassbare Zahl von nicht immatrikulierten Doppelbürgern. Diese Landsleute bilden die sogenannte «Fünfte Schweiz». Sie verteilen sich auf 143 Länder.

Die meisten im Ausland lebenden Mitbürger finden ihr Auskommen. Viele konnten sich dank ihrer Berufskenntnisse und ihres Einsatzes eine gute Existenz aufbauen. Der Ausbau der Sozialversicherung des Gastlandes und der Schweiz brachte ihnen Vorteile, die frühere Generationen noch nicht kannten. Diese erfreuliche Feststellung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Aus-

landschweizer heute noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und der Hilfe bedürfen. Alter, Krankheit, ungenügender Verdienst, Verlust des Arbeitsplatzes infolge politischer Zwangsmassnahmen, dann und wann auch persönliches Versagen, sind die häufigsten Ursachen.

Kein Staat ist völkerrechtlich verpflichtet, einen Ausländer zu unterstützen, sofern er sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärt hat. Der Wohnstaat ist nur moralisch gehalten, für Ausländer so lange zu sorgen, bis sie in den Heimatstaat heimgeschafft werden oder in einen Drittstaat ausreisen können. Vielfach entzieht sich der Aufenthaltsstaat sogar dieser moralischen Pflicht und überlässt den Hilfsbedürftigen einfach seinem Schicksal. Eigentliche Fürsorgeabkommen bestehen nur mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Beide Vereinbarungen beruhen auf dem Prinzip des sogenannten «Traitements national». Der Aufenthaltsstaat verpflichtet sich, den Angehörigen des andern Landes die gleiche Unterstützung zu gewähren wie den eigenen Bürgern. Er trägt die Kosten für die ersten 30 Tage. Weitere Auslagen hat der Heimatstaat zu vergüten. Im Gegensatz zum schweizerisch-französischen Abkommen, dem nur bestimmte Unterstützungsfälle unterstehen, findet die Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland auf alle Hilfsbedürftigen Anwendung. Mit verschiedenen andern Staaten bestehen im Rahmen von Niederlassungsverträgen oder gegenseitigen Erklärungen fürsorgerechtliche Abmachungen. Die meisten stammen indessen noch aus dem letzten Jahrhundert. Zwischen damaligen Erklärungen und heutiger Realität bestehen leider oft recht erhebliche Unterschiede.

Bis Ende des letzten Jahres wurden hilfsbedürftige Auslandschweizer weitgehend zu Lasten der Heimatkantone und -gemeinden unterstützt. Diese Zuständigkeitsordnung wies verschiedene Unzulänglichkeiten auf. Erstens waren die Kantone rechtlich nicht verpflichtet, ihren Angehörigen im Ausland beizustehen. Zweitens führte die unterschiedliche Finanzlage der Kantone und Gemeinden zu einer ungleichen Behandlung der Auslandschweizer. Dazu kommt, dass der Bund seit dem Ersten Weltkrieg Auslandschweizern und Rückwanderern, die durch kriegerische oder politische Wirren in Not geraten sind, bestimmte Leistungen gewährt hat und noch gewährt, worauf andere Auslandschweizer keinen Anspruch haben. Zurzeit erhalten aufgrund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, noch 1035 Auslandschweizer Renten und Zusatzleistungen. Die Unterscheidung zwischen Auslandschweizern, die infolge kriegerischer Auseinandersetzungen oder politischer Wirren in Not geraten sind, und solchen, die aus andern, gewissermassen individuellen Ursachen fürsorgebedürftig werden, ist problematisch. Es ist daher verständlich, dass immer wieder verlangt wurde, der Bund möge die Unterstützung für Auslandschweizer übernehmen. Dazu fehlte aber vorerst die rechtliche Grundlage.

Am 16. Oktober 1966 stimmten Volk und Stände dem neuen Art. 45bis der Bundesverfassung zu. Damit erhielt der Bund die Möglichkeit, die Fürsorge für Auslandschweizer zu regeln. Im September 1972 wurden den eidgenössischen Räten Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer unterbreitet. Das Parlament stimmte der Vorlage am 21. März

1973 zu. Auf den 1. Januar 1974 setzte der Bundesrat Gesetz und Verordnung in Kraft.

Die neue Regelung beruht vor allem auf zwei Prinzipien: Erstens überträgt sie dem Bund die Fürsorgepflicht für Auslandschweizer, und zweitens bildet sie die Grundlage für eine rechtsgleiche Behandlung aller Hilfsbedürftigen. Ihr Hauptziel besteht darin, notleidenden Auslandschweizern eine von ihrem Kantons- und Gemeindebürgerecht unabhängige, ausreichende Unterstützung im Aufenthaltsstaat zukommen zu lassen oder ihnen die Heimkehr zu ermöglichen.

Namentlich zwei Punkte haben zu parlamentarischen Auseinandersetzungen geführt: Der Geltungsbereich und die finanzielle Belastung der Kantone. Ursprünglich war vorgesehen, die Fürsorge für alle Schweizer im Ausland gesamthaft zu regeln. Diese wünschenswerte Lösung stiess jedoch auf rechtliche Schwierigkeiten. Nach einem Gutachten der Justizabteilung umfasst der Begriff «Auslandschweizer» oder «Suisse de l'étranger» im Sinne von Art. 45bis der Bundesverfassung nur die im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürger, nicht aber Landsleute, die sich bloss vorübergehend auf Geschäfts- oder Ferienreisen ausserhalb unserer Landesgrenzen aufhalten. Das Gesetz könnte die Fürsorge für diese Personen nur dann regeln, wenn es sich ausser auf Art. 45bis der Bundesverfassung noch auf eine weitere Gesetzgebungskompetenz des Bundes abstützen liesse. Eine solche konnte aber nicht gefunden werden.

Bei der zweiten Frage ging es um die Kosten. Es war zu prüfen, ob der Bund die gesamten Aufwendungen tragen soll oder ob sich die Kantone daran zu beteiligen haben. Da es sich nicht in erster Linie darum handelte, die Kantone zu entlasten, wurde an eine Kostenteilung gedacht. Dagegen sprachen aber rechtliche Schwierigkeiten. Auch ein Subventionsgesetz kam nicht in Frage, weil damit die einheitliche Behandlung der Auslandschweizer nicht erreicht worden wäre. Schliesslich einigte sich der Gesetzgeber auf die heute geltende Lösung. Danach haben die Kantone noch diejenigen Kosten zu übernehmen, die ein anderer Staat aufgrund eines Fürsorgeabkommens von der Schweiz zurückfordern kann. Gemeint sind die Vereinbarungen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Diese bleiben bestehen. Am Verfahren wird nichts geändert.

Ich werde jetzt auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes näher eintreten:

Art. 1 lautet: «Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Fürsorgeleistungen.» Die ständerätliche Kommission hat diese Bestimmung dahingehend interpretiert, dass daraus ein subjektiver Anspruch auf Hilfe abgeleitet werden kann. Der Bundesrat und die nationalrätsliche Kommission schlossen sich dieser Interpretation an. Die Hilfe des Bundes unterscheidet sich dadurch von der bisherigen freiwilligen Unterstützung durch Kantone und Gemeinden.

Zu beachten sind sodann die Worte «Notlage» und «Fürsorgeleistungen». Danach haben Auslandschweizer nur dann Anspruch auf Hilfe, wenn sie sich in einer Notlage befinden und diese nicht mit eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates beseitigen können. Im Gesetz wird nicht näher umschrieben, was unter «Fürsorgeleistungen» zu verstehen

ist. Nach einem in der modernen Fürsorge geltenden Grundsatz soll der Fürsorgeberechtigte diejenige Hilfe erhalten, die ihm ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht. Nicht als Fürsorgeleistungen gelten eigentliche Entschädigungen für Existenzverluste oder andere materielle Schäden, welche Auslandschweizer durch kriegerische Ereignisse, wirtschaftliche Zwangsmassnahmen oder Naturkatastrophen erlitten haben. Auch Darlehen für den Aufbau oder die Erweiterung von Geschäftsbetrieben fallen nicht unter diesen Begriff. Wie die Ereignisse der letzten Jahre gezeigt haben, sind unsere Mitbürger im Ausland auch in Zukunft gut beraten, wenn sie sich beim Solidaritätsfonds für Auslandschweizer gegen materielle Verluste versichern.

Fürsorgeberechtigt sind Schweizer, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten. Unter Wohnsitz wird der zivilrechtliche Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB verstanden; unter «sich aufhalten» der tatsächliche ununterbrochene Aufenthalt im Ausland, gleichgültig, welchem Zwecke er dient. Die Immatrikulation ist nicht massgebend.

Zu beachten ist, dass Hilfsbedürftige nur unterstützt werden können, solange sie sich tatsächlich im Ausland aufhalten. Die Unterstützung von Schweizer Bürgern im Inland, gleichgültig wo sie Wohnsitz haben, bleibt nach Verfassung Sache der Kantone. Eine Ausnahme bildet lediglich Art. 3 des Gesetzes. Danach übernimmt der Bund die Auslagen für Auslandschweizer, die nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden müssen, noch während längstens dreier Monate, vom Tage der Rückkehr an gerechnet, sofern sich der Mitbürger vorher ununterbrochen mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten hat. Unter «Rückkehr» wird die Einreise in die Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibens verstanden. Ferien, Kur- und Spitalaufenthalte fallen nicht unter diesen Begriff. Erkrankt oder verunfallt z. B. ein Auslandschweizer während eines Ferienaufenthaltes in der Schweiz und muss er hier gepflegt werden, so kann der Bund die daraus entstehenden Kosten nicht übernehmen. Ebensowenig könnte der Bund die Pflegekosten für ein Auslandschweizerkind übernehmen, das in einem hiesigen Heim oder privat versorgt wird. Die Unterstützungspflicht richtet sich in diesen Fällen nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, wenn ein Konkordatswohnsitz besteht, oder nach den bundesrechtlichen Vorschriften, wenn es sich um einen Ausserkonkordatsfall handelt. Sind aber die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, so übernimmt der Bund während der ersten drei Monate sämtliche Fürsorgekosten, die der Kanton oder die Gemeinde zu erbringen hat. Dazu gehören auch allfällige Mobiliaranschaffungen und Kosten für die berufliche Ausbildung.

Nach einem fürsorgerischen Grundsatz soll die Hilfe bereits dann einsetzen, wenn jemand in erkennbarer Weise von einem Notstand bedroht ist. Diesem Prinzip entspricht Art. 4. Im Grunde genommen enthält er nichts Neues. Schon bisher wurde vorbeugende Hilfe geleistet in Form von Lebensmittel- und Medikamentensendungen, Vermittlung von Impfstoffen, Beiträgen an die Kosten beruflicher Ausbildung und durch Übernahme von Minimalbeträgen an die freiwillige AHV/IV.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Hilfe gewährt, abgelehnt oder entzogen werden kann. Nach Art. 5 sollen Unterstützungen, entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität der öffentlichen Für-

sorge, nur dann ausgerichtet werden, wenn die Bedürftigkeit nicht auf andere Weise rechtzeitig behoben werden kann. Der Selbstbehauptungswille des Bürgers soll durch das Gesetz nicht gelähmt werden. Die Bestimmung, wonach Doppelbürger nur unterstützt werden, wenn das Schweizer Bürgerrecht vorherrscht, mag problematisch erscheinen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in erster Linie derjenige Heimatstaat die Fürsorgepflicht erfüllen soll, zu welchem der Hilfsbedürftige engere Beziehungen unterhält. Die Abklärung der Frage, welches Bürgerrecht vorherrscht, bereitet oft Schwierigkeiten. Folgende Kriterien können eine Rolle spielen: Besitz eines Schweizer Passes, Immatrikulation, Beziehungen zur Schweizerkolonie, Mitgliedschaft bei der freiwilligen AHV usw. Solche Tatsachen sind beim Entscheid zu berücksichtigen; sie können aber allein nicht massgebend sein. Die Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer hat in dieser Frage eine Praxis entwickelt, die sich bewährt hat. Das ausländische Bürgerrecht wird in der Regel dann als vorherrschend angesehen, wenn ein Doppelbürger die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzt, dort geboren wurde und bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit praktisch keine Beziehungen zur Schweiz unterhielt. Problematisch wird es aber dann, wenn der Hilfsbedürftige trotz vorherrschenden ausländischen Bürgerrechts vom Aufenthalts- und gleichzeitigen Heimatstaat keine Hilfe erwarten kann. In solchen Fällen sehen wir uns oft veranlasst, aus humanitären Überlegungen trotzdem zu helfen.

Bemerkenswert ist, dass «selbstverschuldete Hilfsbedürftigkeit» unter den Ausschlussgründen nicht aufgeführt ist. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Lücke im Gesetz. Vielmehr wurde hier ein weiterer fürsorgerischer Grundsatz berücksichtigt, wonach die erste unerlässliche Unterstützung auch dann nicht verweigert werden soll, wenn der Bedürftige seine Notlage selber verschuldet hat. Das will aber nicht heissen, dass dieser Anspruch auch in der Folge anerkannt wird. Wer sich z. B. weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, oder wer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, hat nicht länger Anspruch auf Unterstützung.

Art und Mass der Hilfe richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Auch wenn der Hilfsbedürftige unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfe hat, so bleibt es doch den Fürsorgeorganen überlassen, deren Art und Mass zu bestimmen. Massgebend sind die Verhältnisse im Aufenthaltsstaat und die Bedürfnisse eines dort lebenden Schweizer Bürgers. Unsern Landsleuten wird also nicht zugemutet, beispielsweise auf dem Niveau der einheimischen Bevölkerung unterentwickelter Länder zu leben. Erhalten Schweizer Bürger vom Aufenthaltsstaat eine nach schweizerischen Begriffen ungenügende Unterstützung, so kann ihnen eine zusätzliche Hilfe aufgrund des Bundesgesetzes gewährt werden. Dies gilt, und das ist für die Kantone wichtig, auch für Schweizer Bürger, die gemäss den Fürsorgeabkommen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden. Da die französischen Unterstützungsansätze oftmals an der untersten Grenze liegen, kommt es recht häufig vor, dass wir Schweizer in Frankreich noch zusätzlich unterstützen müssen.

Kein Auslandschweizer kann zur Rückkehr in die Heimat gezwungen werden. Dagegen kann ihm die Heimkehr nahegelegt werden, wenn sie in seinem Interesse oder im Interesse seiner Familie liegt. Finanzielle Überlegungen sollen beim Ent-

scheid nicht ausschlaggebend sein. Die Heimnahme soll unterbleiben, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur von kurzer Dauer ist oder wenn und solange der Hilfsbedürftige transportunfähig ist. Recht häufig müssen Schweizer Bürger aus entfernten Ländern heimgenommen und sogar durch einen Arzt oder Krankenpfleger begleitet werden. In diesen Fällen gehen die Kosten vielfach in die Tausende von Franken. Erfahren wir von einer bevorstehenden Heimkehr, so verständigen wir unverzüglich die Fürsorgebehörde des Heimat- oder zukünftigen Wohnkantons. Gleichzeitig melden wir, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die kantonale Behörde benachrichtigt hierauf die wohnörtliche Fürsorgebehörde. Dieses Meldeverfahren kann aber nur dann spielen, wenn wir selber rechtzeitig benachrichtigt werden. Oft müssen Auslandschweizer sofort heimgenommen werden. In diesen Fällen müssen wir uns darauf beschränken, der zuständigen Behörde telefonisch davon Kenntnis zu geben. Wir wissen, dass Kantone und Gemeinden dies nicht gerade schätzen. Auch uns machen diese Notfälle zu schaffen.

Die Unterbringung und Betreuung hilfsbedürftiger Heimkehrer ist Sache der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, und zwar auch dann, wenn der Bund die Fürsorgekosten für die ersten drei Monate trägt. In der Regel wird sich die Fürsorgebehörde des zukünftigen Wohnortes damit zu befassen haben. Massgebend sind die für Inlandschweizer geltenden Unterstützungsnormen. Den besondern Verhältnissen heimgekehrter Auslandschweizer ist Rechnung zu tragen. Unsere Landsleute sind öfters mit den schweizerischen Verhältnissen nicht vertraut oder haben sprachliche Schwierigkeiten. Der beruflichen Ausbildung Jugendlicher ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die unterstützende Gemeinde muss für ihre Aufwendungen keine Gutsprache der Polizeiabteilung einholen. Immerhin empfiehlt es sich, mit unserem Dienst Fühlung zu nehmen, bevor aussergewöhnliche Leistungen wie Ausbildungskosten oder Mobiliaranschaffungen bewilligt werden. Die Eingliederung sollte möglichst rasch erfolgen. Mehrmonatige Hotelaufenthalte vertragen sich schlecht mit der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes.

Das Verfahren für die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen wurde wie folgt geregelt: Der Hilfsbedürftige wendet sich mündlich oder schriftlich an die für ihn zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung. Diese prüft sein Gesuch und leitet es mit einem Bericht und Antrag an die Eidgenössische Polizeiabteilung weiter. Die Polizeiabteilung entscheidet über die ihr unterbreiteten Gesuche und leistet für die von ihr bewilligte Hilfe Gutsprache. In dringlichen Fällen kann die schweizerische Vertretung dem Hilfsbedürftigen in eigener Kompetenz eine bescheidene Überbrückungshilfe ausrichten. Ablehnende Verfügungen werden schriftlich begründet und dem Gesuchsteller, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, eröffnet. Der Vertretung steht es frei, die schweizerischen Hilfsvereine zur Mitarbeit heranzuziehen. In Paris werden, um nur ein Beispiel zu nennen, alle hilfsbedürftigen Schweizer durch den Fürsorgedienst der Société Helvétique de Bienfaisance betreut. Diese Regelung hat sich sehr bewährt.

Die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungs pflicht bleibt nach dem Gesetz vorbehalten. Wir sind uns aber darüber im klaren, dass ihre Durchsetzung

im Ausland problematisch ist. Pflichtige Angehörige in der Schweiz werden wir nach Möglichkeit gemäss den Bestimmungen des ZGB und der geltenden Gerichtspraxis zu Leistungen heranziehen müssen.

Die Art. 19 und 20 enthalten Bestimmungen über die Rückerstattung und Verjährung, wie sie auch kantonale Fürsorgegesetze kennen. Danach werden Unterstützungen in der Regel nur zurückgefordert, wenn dem Unterstützten die Rückerstattung tatsächlich zumutbar ist. Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen hat, werden nicht zurückgefordert. Im übrigen verjähren alle Fürsorgeleistungen mit dem Ablauf von zehn Jahren.

Von einiger Bedeutung ist der siebente Abschnitt, der die Rechtspflege ordnet. Dabei war zu berücksichtigen, dass dem hilfsbedürftigen Auslandschweizer gewisse Rechtsansprüche auf Leistungen zuerkannt werden. Art. 22 sieht vor, dass der Gesuchsteller gegen Verfügungen der schweizerischen Vertretung an die Eidgenössische Polizeiabteilung und gegen erstinstanzliche Verfügungen der Polizeiabteilung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurrieren kann. Beschwerdeentscheide der Polizeiabteilung und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Zur Beschwerde legitimiert ist neben dem Gesuchsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter jedermann, der ein schützenswertes Interesse daran hat, dass einer Person bestimmte Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden. Auch die Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, sofern sie durch die angefochtene Verfügung berührt sind und an der Aufhebung oder Änderung ein schützenswertes Interesse haben.

Die Übergangsbestimmungen sollten keine Auslegungsschwierigkeiten bereiten. Der Bund honoriert die Cutsprachen der Kantone und Gemeinden, auch wenn sie über den 1. Januar 1974 hinaus gültig sind. Er übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Kosten. Dagegen werden Unterstützungen, die vor dem 1. Januar 1974 ausgerichtet worden sind, noch dem bisher pflichtigen Gemeinwesen belastet.

Zu erwähnen ist noch, dass der Bundesrat von den gesetzlichen Fristen abweichen kann, wenn grössere Gruppen von Auslandschweizern durch ausserordentliche Umstände in Not geraten. Gedacht wird an kriegerische Ereignisse oder politische Zwangsmassnahmen, welche uns zwingen, eine Schweizerkolonie ganz oder teilweise zu evakuieren.

Damit hätten wir die wichtigsten Bestimmungen besprochen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gesetz auf die Dauer auswirken wird. Seit dem 1. Januar 1974 hatten wir bereits über 800 Unterstützungsfälle zu behandeln. Ich kann mir vorstellen, dass die Kantone und Gemeinden über die finanzielle Entlastung nicht unglücklich sind. Im übrigen dürften unsere Mitbürger im Ausland mit Erleichterung zur Kenntnis genommen haben, dass sie mit der Hilfe ihres Heimatlandes rechnen können, wenn sie altershalber, wegen Krankheit oder aus andern Gründen in eine Notlage geraten sollten.

Leider hat das neue Bundesgesetz, wie ich bereits betont habe, einen Schönheitsfehler: Es ist nicht auf alle hilfsbedürftigen Schweizer im Ausland anwendbar. Landsleute, die sich bloss vorübergehend zu Geschäfts- oder Ferienreisen ausser-

halb unserer Landesgrenzen aufhalten und in Not geraten, fallen nicht darunter. Sehr oft geraten aber sie in Schwierigkeiten, sei es, dass sie verunfallen oder erkranken, sei es, dass ihnen das Geld gestohlen wird. Vielfach geraten diese Landsleute jedoch in Bedrängnis, weil sie die Reise schlecht oder überhaupt nicht vorbereitet und sich zuwenig um die Bestimmungen der Gastländer gekümmert haben. Es ist nachgerade Mode geworden, mit einem Minimum an Geld ausgedehnte Auslandreisen anzutreten. Denken wir nur an unsere Hippies und Drogenkonsumenten, denen es zwar meistens gelingt, entfernte Länder zu erreichen, nicht aber, ohne fremde Hilfe heimzukehren. Dieses Problem ist den Vertretern der Kantone und Gemeinden nicht neu, mussten wir sie in den vergangenen Jahren doch immer wieder um Kostengutsprachen für dringliche Heimschaffungen dieser Art ersuchen. In den meisten Fällen haben wir sie auch erhalten, was wir dankbar anerkennen.

Der Bundesrat hat nun eine Verordnung erlassen und auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt, welche unser Departement ermächtigt, Schweizer Bürgern, die auf einer Auslandreise in Not geraten sind, unter gewissen Voraussetzungen rückzahlbare Vorschüsse zu gewähren. Für die Rückzahlung wird dem Empfänger eine Frist von 60 Tagen eingeräumt. Hält er sie nicht ein, so wird er gemahnt und wenn nötig betrieben. Bei Minderjährigen versuchen wir, vom Inhaber der elterlichen Gewalt Kostendeckung zu erwirken. Im Gegensatz zur Unterstützung gemäss Bundesgesetz hat der Gesuchsteller keinen klagbaren Anspruch auf diese Hilfe. Die Verordnung wurde daher auch nicht publiziert.

In der Zeit vom 1. Januar 1974 bis heute haben wir über 700 Vorschüsse dieser Art gewährt. Es versteht sich, dass nicht allen Gesuchen entsprochen werden kann. Abenteurer und Personen, die wiederholt auf Kosten des Bundes heimbefördert werden mussten und ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können mit keiner weiteren Hilfe mehr rechnen. Es dürfte sich im übrigen empfehlen, für diese Hilfsmöglichkeit nicht besonders zu werben, da sie bei gewissen Leuten falsche Hoffnungen wecken und ihre Abenteuerlust noch fördern könnte.

Merkblatt betr. Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Weisungen betr. Drittauszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung der AHV und IV sowie das Taschengeld (Randziffern 1073–1104 der Wegleitung über die Renten) mit Wirkung ab 1. Januar 1974 neu gefasst.

An der Bearbeitung dieser Neufassung war neben den Vertretern der Ausgleichskassen auch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge beteiligt. Nach dieser Weisung kann vom Grundsatz direkter Auszahlung an den Rentner ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter es wünschen und besondere Verhältnisse vorliegen. *Auf Begehren Dritter*, also z. B. einer Fürsorgebehörde, kann Drittauszahlung erfolgen, wenn keine Ge-